

**Antrag 159/I/2024**  
**AG Selbst Aktiv Berlin****Empfehlung der Antragskommission**  
**Annahme (Konsens)****Der Landesparteitag möge beschließen:****Entwicklung und Durchführung einer Normenprüfung für Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in Berlin gemäß UN-BRK**

1 Das Land Berlin verpflichtete sich 2021 in seinem neu-  
2 gefassten Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) dazu,  
3 bei der Erstellung von Gesetzentwürfen und dem Erlass  
4 von untergesetzlichen Regelungen sowie im bestehen-  
5 den Recht sicherzustellen, dass Menschen mit Behinde-  
6 rungen nicht diskriminiert oder in ihrem Recht auf gleich-  
7 berechtigte, volle und wirksame Teilhabe an der Gesell-  
8 schaft beeinträchtigt werden. Wir begrüßen daher die auf  
9 Antrag der Regierungsfractionen im Ausschuss für Arbeit  
10 und Soziales am 25.1.2024 erfolgte öffentliche Anhörung  
11 zum Thema „Umsetzung der Normenkontrollprüfung des  
12 Landesgleichberechtigungsgesetzes § 8“.

13

14 Schon einmal - in den Jahren 2013/2014 - beauf-  
15 trachte das Land Berlin die Monitoring-Stelle UN-  
16 Behindertenrechtskonvention damit, das Berliner Lan-  
17 desrecht im Hinblick auf die Umsetzung der UN-BRK zu  
18 überprüfen und entsprechende Schritte vorzuschlagen.  
19 Und was ist in den darauffolgenden 10 Jahren geschehen?  
20 Noch immer findet im Land Berlin keine Überprüfung  
21 von bestehendem oder künftigem Recht statt, die den  
22 Anforderungen von § 8 Absatz 4 LGBG und Artikel 4  
23 Absatz 1 UN-BRK genügt.

24

25 Auch im Land Berlin sollte für die Überprüfung von  
26 bestehendem sowie künftigem Recht die Verwendung  
27 eines Normenprüfrasters verpflichtend vorgeschrieben  
28 sein. Zentrale Fragen sind, wie diese Normenprüfung aus-  
29 gestaltet werden soll und wie dafür gesorgt wird, dass ei-  
30 ne solche Normenprüfung regelmäßig und im Sinne der  
31 UN-BRK seriös durchgeführt wird.

32

33 Dafür fordern wir jedes einzelne sozialdemokratische Mit-  
34 glied im Senat auf:

- 35 1. umgehend dazu beizutragen, geeignete verpflich-  
36 tende Regelungen zur regelmäßigen Durchführung  
37 der Normenprüfung für das Land Berlin zu entwi-  
38 ckeln und die verpflichtenden Normenprüfungen  
39 gemäß § 8 Absatz 4 des LGBG auch kontinuierlich  
40 durchzuführen,
- 41 2. bei der Normenprüfung die Beteiligung der Landes-  
42 beauftragten für Menschen mit Behinderungen und  
43 den Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen  
44 sowie die Koordinierungsstellen und Arbeitsgrup-  
45 pen in den Senatsverwaltungen entsprechend den  
46 Regelungen des LGBG frühzeitig und von Anfang an  
47 zu beteiligen,
- 48 3. bei der Erstellung von Gesetzentwürfen und dem

49 Erlass von untergesetzlichen Regelungen sowie im  
50 bestehenden Recht sicherzustellen, dass diese Men-  
51 schen mit Behinderungen nicht diskriminieren oder  
52 in ihrem Recht auf gleichberechtigte, volle und wirk-  
53 same Teilhabe an der Gesellschaft beeinträchtigen,  
54 4. in regelmäßigen Abständen eine Evaluation der  
55 fortdauernden Anwendung des Normenprüfrasters  
56 durch eine unabhängige Stelle vorzunehmen, u.a.  
57 um neue, heute noch nicht erkennbare Handlungs-  
58 bedarfe adäquat darzustellen.

59  
60 Wir fordern von unseren sozialdemokratischen Mitglie-  
61 dern im Berliner Abgeordnetenhaus,

- 62 • bei jedem Gesetz zu überprüfen, ob eine ent-  
63 sprechende Normenprüfung stattgefunden hat und  
64 falls nein, das Gesetz so lange nicht zu verabschie-  
65 den, bis die entsprechenden Prüfschritte erfolgt  
66 sind.

67  
68 Das Normenprüfraster bzw. Fragen der Relevanzprüfung  
69 sind so auszugestalten, dass Mitarbeiter\*innen der Ver-  
70 waltungen in jedem Bearbeitungsprozess die Betroffen-  
71 heit von Menschen mit Behinderungen problemlos erken-  
72 nen können (Mittelbare Betroffenheit); für die Beschäftig-  
73 ten der Verwaltungen sind alsbald Fortbildungen zur An-  
74 wendung des Normenprüfrasters anzubieten.

75  
76 Im Berliner Maßnahmenplan ist die Überprüfung der  
77 landesrechtlichen Regelungen als eine dauerhafte Quer-  
78 schnittaufgabe darzustellen, und die zu überprüfenden  
79 Regelungen sind zusätzlich in dem entsprechenden Hand-  
80 lungsfeld der jeweiligen Senatsverwaltung konkret zu be-  
81 nennen.

82  
83 Um die Anwendung eines Normenprüfrasters im oben ge-  
84 nannten Sinn bei der Überprüfung künftigen Rechts si-  
85 cherzustellen, bedarf es einer rechtlich verbindlichen Re-  
86 gelung. Dies sollte verbindlich in der Gemeinsamen Ge-  
87 schäftsordnung der Berliner Verwaltung (GGO II) verbind-  
88 lich vorgeschrieben werden. Da diese Regelung allerdings  
89 nur für Gesetze und Rechtsverordnungen gelten würde,  
90 braucht es für weitere untergesetzliche Regelungen zu-  
91 dem eines Senatsbeschlusses, der die Verpflichtung zur  
92 Prüfung sämtlicher landesrechtlicher Regelungen gelten-  
93 den als auch zukünftigen Rechts anhand des Normen-  
94 prüfrasters bekräftigt.

95  
96 **Begründung**

97 Zur regelmäßigen Durchführung der Normenprüfung sol-  
98 len geeignete Regelungen getroffen werden (vgl. § 8 Ab-  
99 satz 4 LGBG). Damit bekräftigt das Land Berlin die Ver-  
100 pflichtung zur Durchführung einer Normenprüfung lan-  
101 desrechtlich.

102

103 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in Berlin werden  
104 z.B. in Form von Prüfrastern entwickelt und gemäß Arti-  
105 kel 1 Unterabsatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention  
106 hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit der UN-BRK überprüft,  
107 damit sichergestellt wird, dass Menschen mit Behinde-  
108 rungen in jedem Lebensbereich die gleichen Rechte wie  
109 Menschen ohne Behinderungen haben und diese auch  
110 tatsächlich in Anspruch nehmen können.

111

112 Ein aktuelles Beispiel: Entwurf des 6. Änderungsgeset-  
113 zes der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) des Senats von  
114 Berlin, Vorlage zur Beschlussfassung, Drucksache 19/1201  
115 vom 27.09.2023 : Werden Menschen mit Behinderungen  
116 durch die Berliner Bauordnung (BauO Bln) diskriminiert  
117 oder in ihrem Recht auf gleichberechtigte, volle und wirk-  
118 same Teilhabe an der Gesellschaft beeinträchtigt? Wer-  
119 den die rechtlichen Grundlagen zur Gewährleistung bau-  
120 licher Barrierefreiheit in Berlin nachhaltig verbessert und  
121 die Vorgaben aus der UN-BRK ausreichend berücksichtigt?  
122 Zu begrüßen ist, dass die Legaldefinition der Barrierefrei-  
123 heit von baulichen Anlagen in dem Entwurf des 6. Ände-  
124 rungsgesetzes der BauO Bln5 neben der Zugänglichkeit  
125 und Nutzbarkeit auch die Auffindbarkeit beinhaltet und  
126 dass künftig Verwaltungs- und Gerichtsgebäude sowie  
127 unter bestimmten Voraussetzungen Bürogebäude umfas-  
128 send barrierefrei sein sollen. Zur Umsetzung der verbind-  
129 lichen Vorgaben der UN-BRK ist es jedoch erforderlich,  
130 weitergehende Regelungen zu treffen und zu verhindern,  
131 dass Menschen mit Behinderungen durch die angestrebte  
132 Nachverdichtung im Bestand oder aus Gründen der Kos-  
133 teneinsparung benachteiligt werden. Dass zum Beispiel  
134 Aufstockungen um bis zu zwei Geschosse keine Verpflich-  
135 tung zum Einbau von Aufzügen nach sich ziehen, führt  
136 zu einer unsachgemäßen Benachteiligung von Menschen  
137 mit Behinderungen, die derartige Aus- und Aufbauten so  
138 nicht nutzen können. Zudem existiert bisher keine be-  
139 darfsgerechte Quote für den Bau von Wohnungen, die un-  
140 eingeschränkt mit dem Rollstuhl zugänglich und nutzbar  
141 sind.

142

143 Weitere Informationen sind erhältlich in der Publikation  
144 des DIMR, 01/2024

145 [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/rechtlicher-](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/rechtlicher-handlungsbedarf-im-land-berlin-zur-umsetzung-der-un-brk)  
146 [handlungsbedarf-im-land-berlin-zur-umsetzung-der-un-](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/rechtlicher-handlungsbedarf-im-land-berlin-zur-umsetzung-der-un-brk)  
147 [brk](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/rechtlicher-handlungsbedarf-im-land-berlin-zur-umsetzung-der-un-brk)

148 sowie in Leichter Sprache unter: [https://www.institut-](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/gute-gesetze-machen)  
149 [fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/gute-](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/gute-gesetze-machen)  
150 [gesetze-machen](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/gute-gesetze-machen)